

MAGISTRAT DER STADT WIEN
im selbständigen Wirkungsbereich des Landes
Magistratsabteilung

M. Abt. 7 - 1170/47

Wien, am 24. Jänner 1952.

Unterschutzstellung von
drei Eiben in Wien XXV.,
Perchtoldsdorf, Wienerstr. 43.

Dr. Hof/H.

B e s c h e i d .

12

Auf Grund der §§ 3, Abs. 1, und 13, Abs 1, des Reichsnatur-
schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 6,
Abs. 1 und 2, Abs. 1, und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Okto-
ber 1935 (RGBl. I, S. 1275) und der Verordnung vom 10. Feber 1939
(RGBl. I, S. 217) werden die auf dem Grundstück Nr. 557/1 der der Liegen-
schaft E.Z. 148 des Grundbuches Perchtoldsdorf in Wien XXV., Wiener-
straße 43 (Eisenböckhof) stockenden drei Eiben auf die Dauer des Alt-
bestandes der Liegenschaft den Schutzbestimmungen des Reichsnatur-
schutzgesetzes unterstellt und diese als Naturdenkmal in das Grund-
und Naturdenkmalbuch eingetragen.

B e g r ü n d u n g :

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt,
daß die als schutzwürdig erklärten Eiben durchschnittlich eine Höhe
von 10, einen Kronendurchmesser von 9 und einen Stammumfang von 1.40 m
aufweisen. Infolge dieser Ausmasse gehören die Bäume zu den bedeutend-
sten Eiben Wiens. Da diese Pflanzengattung selbst den seltensten Nadel-
hölzern Österreichs zuzuzählen ist, muss die Unterschutzstellung
der gegenständlichen Eiben auf die Dauer des Altbestandes der Liegen-
schaft als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Im Zusammenhang damit wird auf die folgenden Bestimmungen hin-
gewiesen:

Gemäß der §§ 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes ist es
verboten, das eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zu-
ständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder sonstwie
zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet
sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beein-
trächtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften, Bild- oder
Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Naturdenkmales
hinweisen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfällen. Als Ver-
änderung des Naturdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung
des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des
Naturdenkmales handelt. Bei einem Bauvorhaben, durch das die Fort-
existenz der geschützten Bäume berührt wird, ist das Einvernehmen

mit der Magistratsabteilung 7 als der zuständigen Naturschutzbehörde zu pflegen.

Die Verfügungsberechtigten haben ausserdem alle Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Magistratsabteilung 7 anzuzeigen. Oberdies sind alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der Naturschutzbehörde zu dulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 7, Wien VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5, schriftlich oder telegraphisch mit einem 4.-S Bundesstempel zu versiehende Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Karl Weinlich sen., Wien-Perchtoldsdorf, Wienerstr. 43
- 2.) Herrn Karl Weinlich jun., " " " "
- 3.) Frau Elfriede Slavik, " " " "

In Abschrift an:

- 4.) M.Abt. 65, (Anmerkung im Grundbuch),
- 5.) M.Abt. 65 " " " "
- 6.) M.Abt. 49 (Herrn Ing. Dr. Hagen),
- 7.) M.Abt. 18 (Herrn Arch. Huka),
- 8.) M.Abt. 7 (Urkundensammlung),
- 9.) zum Akt.

Der Abteilungsleiter:

Dr. Kraus e.h.

(Dr. Kraus)
Senatsrat

Magistrat der Stadt Wien

Kultur und Volkserziehung
Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5
Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Hadrupskla
H. H. H.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Wien, am 20. II. 1952

Der Abteilungsleiter:

Kraus
Senatsrat.